

Satzung des Pferdesportvereins (PSV) Reitsportanlage Rauch im Holz e.V.

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein Reitsportanlage Rauch im Holz e.V. mit dem Sitz in Rauch im Holz 1, 83134 Prutting ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Traunstein eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreitverbandes Chiemgau und Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V (BLSV) sowie des Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. ermittelt.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der PSV bezweckt:

- Die Förderung des Sports (§52 (2) Nr.21 AO)
- Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr.14 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;

1. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
2. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
3. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
4. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
5. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, der parteipolitisch und konfessional neutral ist, verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§51ff. AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu

richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
1. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§4a

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 2. Den Pferden genügend Bewegung zu ermöglichen
 3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
1. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November kündigt (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - Gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung

entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen und bedürfen eines Sepa-Lastschrift-Mandates. Bei Neueintritt ist der jeweilige Betrag sofort fällig. Ansonsten wird er immer zum 15.01 des Jahres eingezogen.
4. Mitgliederbeiträge/Jahr
 - Familienbeitrag (1 Erwachsener/Ehepaar mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren): 85 €
 - Jugendbeitrag (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren): 35 €
 - Erwachsenenbeitrag: 55 €

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im letzten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem

Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstermin müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Anwesenden können auch die weiteren Mitglieder per Stimmzettel gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
 2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Finanzvorstand
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb der von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- Die Führung der laufenden Geschäfte

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, sowie nicht Vorstandsmitglieder im Prüfungszeitraum gewesen sein dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein neuer

Rechnungsprüfer zu wählen ist. Die Wiederwahl ist ausgeschlossen.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Bericht abzugeben, mit einem Vorschlag für die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
4. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses in den Räumen der Reitsportanlage Rauch im Holz e.V. zu prüfen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Rosenheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rauch im Holz im Februar 2018

Die Satzung wurde am 19.03.2018 geändert und einstimmig von allen Anwesenden bestätigt.

1. Herr Stephan Wurm

2. Herr Peter Koll

3. Herr Thomas Bauer

4. Frau Franziska Leonhardt

5. Frau Tanja Koll

6. Frau Beatrice Bertram

7. Frau Pia Stumböck-Moser